

## Einleitung, Teil 2

Noch war Vieles unklar und unfertig. Aber nun begannen auch die Kölner Erzbischöfe, der Freigrafschaft Aufmerksamkeit zu schenken. Sie traten mit dem Anspruch auf, als Herzögen von Westfalen gebühre ihnen eine Oberstellung über alle Stühle in ihrem Herzogtum, und sie drangen damit durch. Ihr Zweck war zunächst, die herzogliche Gewalt zu stärken. Schritt für Schritt errangen sie ein Recht nach dem anderen, von König Wenzel endlich die Befugnis, die Freigrafen in ihrem Herzogtum zu investieren. Schon versuchte 1376 Erzbischof Friedrich III., seine Freigerichte zu politischen Zwecken nach aussen hin zu verwenden.

Die Freigerichte ausserhalb des Kölnischen Herzogtums waren in keiner Weise dem Erzbischof untergeordnet. Aber auch von ihnen brachte es den grossen Vorteil, wenn ein so mächtiger Reichsfürst für das Recht der Stühle eintrat. Vor allem war es wichtig, dass Karl IV. die Behauptung, Freigerichte seine nur in Westfalen statthaft, bereitwillig hinnahm, denn damit war der fremde Wettbewerb abgeschnitten und der Einrichtung ein geschlossener, eigentümlicher Charakter gesichert, welcher immer mehr zur Durchbildung kam.

Der Strom war in gutem Fluss und wälzt seine Wogen weiter. Die Freigrafen warfen sich mit Eifer auf die Ausübung ihrer langsam errungenen Gerechtsame.. Das Gericht über Gut und Eigen, welches früher ihre Haupttätigkeit ausmachte, verfiel der Vernachlässigung und hörte allmählich so gut wie ganz auf. Das echte Ding behielt nur noch formelle Bedeutung und trat völlig hinter dem gebotenen Ding zurück, welches sich in das offene und heimliche schied.

Unsere älteste Kunde berichtet erst um 1360 von einem beabsichtigten Vemeprozess und den Jahren 1376 und 1378 gehören die frühesten auf solche bezüglichen Urkunden an. Der westfälische Landfrieden in seiner Ausbildung seit 1382 erschloss den Freistühlen die Länder ausserhalb Westfalens und vor 1400 ergingen ihre Vorladungen über die Weser und die fränkische Grenze, anfänglich mit geringem, dann mit steigendem Erfolg. In den ersten beiden Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts kämpften die heimlichen Gerichte mit Hartnäckigkeit und Nachdruck um den bestrittenen Boden.

Durchschlagend war die Regierung König Sigmunds. Erst unter ihm erfolgte ein vollkommener Abschluss, erst durch ihn erlangten die Vemegerichte eine fast unbeschränkte Wirksamkeit über alle Länder und Stände des Reichs. Eifrig half Erzbischof Dietrich II. mit, welcher vom König die Statthaltschaft über alle heimlichen Gerichte, das Recht, alle Freigrafen zu versammeln und sie zu investieren, erwarb. Daher bemühte er sich, das Gerichtsverfahren unter seinem Einfluss einheitlich zu gestalten und hielt zu diesem Zweck 1430 die ersten Kapitel zu Soest und Dortmund ab, deren Tätigkeit das Arnsberger von 1437 fortsetzte. Arnsberg, die Hauptstadt des Kölnischen Westfalens, wurde fortan der Sitz regelmässiger Freigrafenkapitel.

Um dieselbe Zeit entstanden Aufzeichnungen privater Natur über verschiedene Seiten des Veme-rechts, welche dann zu Rechtsbüchern zusammengefasst wurden.

Zwischen 1430 und 1440 liegt der Höhepunkt der Vemegerichte. Ein gewaltiger Schrecken hatte die Zeitgenossen ergriffen vor diesen Gerichten Karls des Grossen, von welchem vor kaum fünfzig Jahren die erste märchenhafte Kunde über den Main gedrungen war. Geistliche und weltliche Fürsten setzten eine Ehre darein, Freischöffen zu werden, wie König Sigmund selbst es war. Und manch einer von ihnen kam mit den Gerichten in unliebsame und scheinbar gefährliche Berührung. Auch die adeligen und städtischen Kreise drängten sich zu den Geheimnissen heran. Westfalen, welches bis dahin in dem deutschen Leben einsam stand, ist auf einmal in ganz Deutschland bekannt, mit Furcht genannt und von zahlreichen Fremden aufgesucht.

Die Heimlichkeit, dieser Hauptreiz aller Zeiten bildete sich, wie bereits angedeutet, allmählich heraus. Sie zeigt sich schon im dreizehnten Jahrhundert und mag im vierzehnten zu gewissen gleichmässigen Formen gelangt sein. Sichtlich wird sie im fünfzehnten Jahrhundert immer stärker betont. Aber selbst ihre Formeln sind nie ganz dieselben gewesen.

Wir können getrost sagen, für uns hat die Veme keine Heimlichkeiten mehr. Ihre Briefschaften, ihre Rechtsbücher liegen offen vor uns, und in ihnen ist nicht enthalten, was der ängstlichen Bewahrung

bedürftig gewesen wäre. Die Losungsworte sind nur ein Paar Stichworte aus dem Veme-Eid, und selbst der Notruf mit seinem rätselhaften Klang lässt sich, wenn auch nicht ganz sicher, sinngemäss erläutern.

Die Gerichte dehnten ihre Zuständigkeit weit über die ursprünglichen Grenzen aus. Fürsten, Geistliche und Juden luden sie vor, ohne die entgegenstehenden Rechtssatzungen zu beachten. Kein Ausnahmeprivileg der Fürsten und Städte liessen sie gelten. Sie zogen jetzt alle Fälle bürgerlicher Gerichtsbarkeit vor ihre Stühle, indem sie sich bei jeder wirklichen oder angeblichen Rechtsverweigerung als berufenes Tribunal betrachteten. Namentlich Klagen um Geldschuld bildeten den Hauptgegenstand der Prozesse, besonders gegen die Städte. Die Sorge für die Erhaltung des Christenglaubens ist ihnen freilich nur dem Namen nach erst damals zugewiesen worden, als Widerspiel der hussitischen Bewegung. Die Freigrafen hielten schliesslich ihr Gericht für das höchste im Reich, dem selbst der Kaiser Gehorsam schulde.

Die Stuhlherren wussten ihren Vorteil gründlich auszunutzen. So manche von ihnen ergaben sich einer neuen Art von Raubrittertum, einem Raubrittertum der Justiz. Denn der Dämon der Zeit, die Geldgier, ergriff auch einen Teil der Stuhlherren, besonders der kleineren, und der Freigrafen. Kaum hat es je eine Epoche gegeben, in welcher der nackte Eigennutz, die Jagd nach dem baren Gulden so alle Stände ohne Ausnahme beherrschte, so alle öffentliche Ordnung zerfressen hatte, wie im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. Unsere oft gescholtene Mitwelt steht turmhoch über der damaligen. Der Erzbischof von Köln ging selbst mit üblen Beispiel voran. Freischöffe zu werden war für Jeden, der Geld genug anwenden wollte, eine leichte Sache. Oft genug wurde das Recht zur feilen Ware, und da die Prozesskosten an sich sehr hoch waren, flossen auf rechtlichem und unrechtem Wege reiche Geldströme nach Westfalen.

Die Herrlichkeit währte jedoch nicht allzu lange. Die Überraschung des ersten Augenblicks, welche Deutschland gefangen hatte, verflog allmählich, hier schneller dort langsamer, unter dem Einfluss äusserer und innerer Umstände. Die ruhiger werdende Überlegung fing an, die Berechtigung der Freistühle zu bezweifeln, dann schadete ihnen der Missbrauch der Gewalt, das Sinken in der allgemeinen Achtung und die in ihrem Verfahren begründeten Übelstände. Am meisten tat ihnen jedoch Abbruch die sich aufdrängende Überzeugung, auch von ihnen gelte das bekannte Wort über die Nürnberger, dass sie keinen hängten, den sie nicht hätten. Die Zahl der wirklich vollzogenen Todesurteile war nach allem, was wir wissen, eine so geringfügige, dass Jedermann getrost es wagen konnte, eine Vervemung über sich ergehen zu lassen.

Bedenklich lag die Sache für die Städte, welche in ernste Verlegenheit kommen konnten, da die Sprüche der Vemeerichte jedem Schnapphahn gestatteten, ihr Hab und Gut anzugreifen. Die städtischen Kreise versuchten daher zuerst, die Vemeerichte abzuwehren, und mit wachsendem Erfolg. Bald fanden sie Unterstützung bei Kaiser Friedrich III., der mit seiner zähen, nüchternen Sinnesart einen ganz anderen Standpunkt einnahm, als einst der romantische Sigmund. Sein Landfrieden von 1442 erkannte zwar den heimlichen Gerichten weit mehr Befugnisse zu, als geschichtlich irgendwie begründet war. Aber er gab zuerst eine feste reichsrechtliche Grundlage zur Bekämpfung der Missbräuche und Ausschreitungen. Als Friedrich die erste Scheu überwunden hatte, verlieh er zahlreiche Ausnahmeprivilegien, und mit unermüdlichen Eifer schrieb seine Kanzlei immer wieder Briefe nach Westfalen, die, so wenig achtungsvoll sie dort aufgenommen wurden, doch langsam wirkten, wie der den Stein höhlende Tropfen. Endlich nahmen sich auch die grossen Landesherren der Sache an, so dass das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auch bereits den rettungslosen Untergang der Veme mit sich brachte. Zwar ergingen noch lange nachher Ladebriefe ins Reich und die Sprache der Freigrafen blieb die hochtrabende schönerer Zeiten, aber diese kehrten nicht wieder. Bis in unser Jahrhundert schleppten sich einzelne Freigerichte hinüber und hegten Freigrafen ihr Gericht mit dem Schwerte Karl des Grossen und den uralten Formeln, welche sie kaum noch verstanden, denn Geist und Leben war der Mumie entwichen. Würdig dem in Altersschwäche zusammenbrechenden heiligen römischen Reich deutscher Nation fanden die heimlichen Gerichte unter dessen Trümmern eine passende Grabstätte. Nur in den Ritterromanen und den phantastischen Schöpfungen der romantischen Periode lebten sie noch gespenster- und spukhaft, wie die Geister der alten Ritter.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist ein von den bisherigen weit abweichendes. Wenn auch eine Wurzel in sehr frühe Zeiten hinabreicht, die Vemeerichte, welche eine Zeit lang Deutschland in Schrecken versetzten und noch heute die Einbildungskraft erregen, waren das späte Erzeugnis missverständener überlebter Rechtsverhältnisse und willkürlicher, aber glücklich durchgeführter Rechtsanmassung.

Selbst die so oft ausgesprochene Ansicht, sie seien in furchtbaren Zeiten ein zwar furchtbares, aber heilsames Mittel gegen Gewalttat gewesen, kann höchstens in engster Beschränkung gelten. Gerade der Mächtige und Reiche fand stets Mittel und Wege, etwa gegen ihn ergangene Sprüche durch andere Freistühle vernichten zu lassen. Und was halfen alle Urteile, wenn sie nicht vollzogen wurden? Einzelne bekannte Fälle, wo wirklich Verzweifelte Hilfe suchten, führten zu keinem Ergebnis. Selbst in ihrer Heimat trugen diese Gerichte nichts dazu bei, die trostlosen Zustände zu bessern. Nie war es dort, wie im ganzen übrigen Deutschland mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit schlechter bestellt, als zur Blütezeit der Veme. Sie bot im Gegenteil, wie die Urkunden zuverlässig erweisen, manchem Lump Gelegenheit, ehrliche Leute in Bedrängnis und Unkosten zu stürzen. Sie klärte und besserte nicht das Recht, sondern sie vermehrte nur noch die herrschende Verwirrung.

Trotzdem darf das Bild nicht ganz grau in grau gemalt werden. Die Schuld trifft nicht ausschliesslich die Freigrafen. Wenn es auch unter ihnen manche schlechte Männer gab, so ist deswegen nicht über alle ohne weiteres der Stab zu brechen. Unzweifelhaft glaubten sie durchschnittlich zu tun, was das Recht erforderte. Oft genug bemühten sie sich, zwischen den Parteien eine gütliche Vereinigung zu Stande zu bringen, und so manche Entscheidung macht den Eindruck der Billigkeit. Bei aller ihrer Übertreibung und Selbstüberschätzung lässt sich ihnen eine gewisse Bewunderung nicht versagen, wenn sie unentwegt an dem, was ihnen die Pflicht zu gebieten schien, festhielten. Von jenen Missbräuchen der Gewalt ist sicherlich auch viel dem Einfluss habgieriger Stuhlherren zuzuschreiben. Zahlreiche Kapitel uns Weistümer zeigen das Bestreben, ein geregeltes und gesetzliches Verfahren zu schaffen, das Ungericht abzuwehren.

Die Grundfehler lagen in der Einrichtung selbst. Sie standen auf dem Boden des gewöhnlichen Rechtes, und selbst der Sachsenspiegel konnte in späterer Zeit oft nur dann als Richtschnur dienen, wenn man seine auf ganz andere Verhältnisse berechneten Sätze gewaltsam umdeutete. Die ganze Gerichtsweise, welche für sehr einfache Fälle zugeschnitten war, reichte, als verwickelte Fragen herantraten, nirgends aus, und die übliche Schablone auf sie ausgedehnt und hin und her gezerrt, um passend gemacht zu werden, zerriss oft unter den Händen der Richter. Die Rechtsbildung erfolgte sprungweise, ohne Stätigkeit, ohne feste Leitung. Am schlimmsten wirkte die Gleichberechtigung der Stühle, welche somit darauf angewiesen waren, wenn verschiedene Einwirkungen erfolgten, sich gegenseitig zu bekämpfen. Die Prozesse wurden hin und her geworfen, manchmal vor verschiedenen Stühlen zu gleicher Zeit geführt. Wie sollte da ein klares Urteil sich bilden? Die ganze Zeit steckt tief in Äusserlichkeiten, denen der lebendige Geist entwichen ist. So klammerten sich die Freigrafen an die ihrigen und liessen hinter ihnen die Sache selbst zurückstehen. Daher die Leichtigkeit, mit welcher ein Stuhl die Urteile des anderen aufhob. Das Berufungswesen und andere wichtige Fragen kamen nie zur völligen Klärung. Selbst den Erzbischofen und ihren Kapiteln, auch wo sie guten Willen hatten, fehlten ausreichender Einfluss und genügende Macht, um die zahlreichen Stuhlherren und Freigrafen zu zügeln.

Wenn so die Schuld des mangelhaften Erfolges mehr an den Verhältnissen, als an den handelnden Personen liegt, darf ausserdem ein gewisser heilvoller Einfluss, freilich nach anderer Seite hin, als man ihn meist suchte, nicht verkannt werden. Die Gefahr, in verdriessliche lang aussehende Händel verwickelt zu werden, veranlasste manche auswärtige Gerichtsbehörde, die Sachen ernstlicher zu prüfen und Gerechtigkeit zu gewähren. Da selbst die Reichsgesetzgebung den Freigerichten die Befugnisse zuerkannte, bei Rechtsweigerung einzuschreiten, musste eine der ersten Sorgen bei der Abwehr sein, keinen Grund zu ihrem Eingreifen zu bieten. Eine bessere Handhabung der Rechtspflege in den Ländern des deutschen Reiches war demnach die natürliche Folge, welche weiten Kreisen zu Gute kam.

Die Vemeerichte, wenn auch die ruhige Forschung ihnen viel von ihrem alten Zauber und Glanz raubt und zeigt, dass sie wie Alles auf der Erde in dem grossen allgemeinen Zusammenhang geschichtlicher Entwicklung stehen, werden immer ein denkwürdiges Stück deutscher und namentlich der westfälischen Geschichte sein. Zwar kein so ruhmvolles, wie übertriebene Wertschätzung sie auffasste, aber auch kein unrühmliches. Ihr Grundgedanke war doch, das Recht zu stärken. Und wenn ihnen das nicht gelang, teilten sie nur das Schicksal so mancher anderer Versuche jener wirren Zeit. In ihnen lebte, obschon in unvollkommenen Gestalt, der Reichsgedanke. Die Freistühle fielen zum Opfer der erstarkenden landesfürstlichen Gewalt, welche jenen Zweck, die Rechtssicherheit zu schaffen, endlich erreichte. Und es war ihr Verhängnis und ihr Verdienst wider Willen, die Notwendigkeit einer solchen Ordnung klar zu machen und mit erzwingen zu helfen.